Gemeinde Seedorf

PARKPLATZVERORDNUNG SEEDORF (PPV)

(vom 20. Mai 2027)

Stand: Vernehmlassung

PARKPLATZVERORDNUNG SEEDORF (PPV)
(vom 20. Mai 2027)

Die Gemeindeversammlung Seedorf,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)[1], auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung (GO)[2] und auf Artikel 43 des Strassengesetzes (StrG)[3],

beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu bewirtschaften.

Artikel 2 Geltungsbereich

[1] Im Rahmen des Bundesrechts[4] regelt diese Verordnung das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, für welche die Gemeinde Seedorf zuständig ist. Dazu gehören alle Parkplätze und Flächen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und jene, die der Gemeinde zur Bewirtschaftung übergeben sind.

[2] Andere öffentliche Parkplätze, die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bewirtschaftet werden, unterstehen dieser Verordnung hinsichtlich des Strassenverkehrsrechts und weiterer zwingender Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

[3] Private Parkplätze sind von dieser Verordnung nicht erfasst.

Artikel 3 Verkehrsbeschränkungen und Markierungen

Der Gemeinderat veranlasst die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen und Markierungen nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts des Bundes.

2. Abschnitt: **PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG**

Artikel 4 Arten der Bewirtschaftung

[1] Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch:

a) die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» (mit und ohne Beschränkungen);
b) die Parkierung gegen Gebühr und
c) die Abgabe von Dauerparkbewilligungen.

[2] Der Gemeinderat bestimmt die Art der Gebührenerhebung in einem Reglement.

[1] KV; RB 1.1101
[2] Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO)
[3] StrG; RB 50.1111
[4] siehe Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01), Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) und Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11)

[3] Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes, namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot[5].

Artikel 5 Parkierung gegen Gebühr
a) Anwendbares Recht

Die Parkierung gegen Gebühr richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts[6].

Artikel 6 b) Gebühren

[1] Für die Parkzeit sind Gebühren zwischen 0.50 und 1.50 Franken pro Stunde zu bezahlen. Die ersten Minuten können gratis zur Verfügung gestellt werden, höchstens aber 60 Minuten.

[2] In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement.

[3] Sofern die besonderen Umstände es gebieten, kann der Gemeinderat für einzelne Gebiete vom Gebührenrahmen nach Absatz 1 abweichen, Tagespauschalen anordnen oder auf Gebühren verzichten.

3. Abschnitt: **DAUERPARKBEWILLIGUNGEN**

Artikel 7 Anspruch und Bedeutung

[1] Personen, die in der Gemeinde Seedorf wohnen oder eine Zweitwohnung (Ferienhaus, Ferienwohnung etc.) besitzen, können eine Dauerparkbewilligung erwerben.

[2] Zudem können Dauerparkbewilligungen weiteren Personen abgegeben werden, namentlich auswärtige Arbeitnehmende mit Arbeitsort Seedorf und Gewerbetreibende.

[3] Die Dauerparkbewilligung berechtigt, ein Fahrzeug mit dem in der Bewilligung aufgeführten Kontrollschild und während des gelösten Zeitraums im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den hierfür bezeichneten, öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde gemäss Artikel 2 zu parkieren.

[4] Der Gemeinderat kann die Gültigkeit von Dauerparkbewilligungen auf bestimmte Parkplätze und Personengruppen eingrenzen.

[5] Ein Rechtsanspruch auf eine Dauerparkbewilligung besteht nicht. Zudem bleiben die Einschränkungen nach Artikel 8 vorbehalten.

Artikel 8 Einschränkungen

[1] Die Dauerparkbewilligung wird auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Je Kontrollschild wird nur eine Dauerparkbewilligung ausgestellt.

[2] Die Dauerparkbewilligung gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind[7].

[3] Dauerparkbewilligungen können nur für Personenwagen erworben werden. Sie sind nicht zulässig für Wohnwagen, Wohnmobile, Motorräder, Anhänger, schwere Nutzfahrzeuge über 3.5 t und dergleichen.

[5] Art. 65 Abs. 2 SSV
[6] Art. 48b SSV
[7] Art. 20 VRV

[4] Die Dauerparkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

[5] Die Dauerparkbewilligung entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen und dergleichen.

Artikel 9 Gebühr

[1] Dauerparkbewilligungen werden nur für mindestens einen Monat, nur für ganze Monate und längstens für ein Jahr ausgestellt.

[2] Abgelaufene Dauerparkbewilligungen können im Rahmen dieser Verordnung erneuert werden.

[3] Die Gebühr für die Dauerparkbewilligung beträgt höchstens Fr. 50.00 pro Monat.

[4] In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Gebühren für die Dauerparkbewilligungen in einem Reglement. Er berücksichtigt dabei die entsprechenden Vorschriften der kantonalen Gebührenverordnung[8].

[5] Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Gemeinderat auf die Gebühr für die Dauerparkbewilligung ganz oder teilweise verzichten.

Artikel 10 Rückerstattung der Dauerparkbewilligungs-Gebühr

[1] Grundsätzlich wird die Dauerparkbewilligungs-Gebühr nicht zurückerstattet, wenn die Bewilligung nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

[2] Eine Rückerstattung erfolgt, wenn:

a) der Inhaber oder die Inhaberin aus der Gemeinde Seedorf wegzieht;
b) der Inhaber oder die Inhaberin die Arbeitsstelle wechselt und er oder sie deswegen auf den Parkplatz nicht mehr angewiesen ist;
c) wenn der Inhaber oder die Inhaberin eine private Parkierungsmöglichkeit nachweist.

[3] Die Rückerstattung erfolgt nur bei Jahresbewilligungen und dort nur für ganze Monate.

Artikel 11 Verfahren

Der Gemeinderat bestimmt in einem Reglement das Verfahren für den Bezug der Dauerparkbewilligungen.

Artikel 12 Verwendung der Dauerparkbewilligung

Wird die Dauerparkbewilligung missbräuchlich verwendet, kann sie entschädigungslos eingezogen werden.

4. Abschnitt: **KONTROLLEN UND WEITERE VOLLZUGSAUFGABEN**

Artikel 13 Aufgaben der Gemeinde und Verträge mit Dritten

[1] Die Gemeinde kontrolliert jene öffentlichen Parkplätze, für die sie nach Artikel 2 Absatz 1 zuständig ist. Sie verfolgt festgestellte Verstösse. Im Rahmen des Bundesrechts und des

[8] GebV; RB 3.2512

kantonalen Rechts[9] kann der Gemeinderat Dritte beauftragen, diese Aufgaben zu erfüllen, Anzeige zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

[2] Der Gemeinderat kann mit Eigentümerinnen und Eigentümern, die ihre öffentlichen Parkplätze selbst bewirtschaften, vereinbaren, dass die Gemeinde auch für deren öffentlichen Parkplätze Aufgaben nach Absatz 1 gegen Entschädigung übernimmt.

5. Abschnitt: **RECHTSPFLEGE UND STRAFEN**

Artikel 14 Rechtspflege

[1] Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

[2] Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtpflege[10].

Artikel 15 Strafen

[1] Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 500.00 bestraft.

[2] Der Gemeinderat verfügt die Busse.

[3] Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

[4] Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

6. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 16 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

Artikel 17 Übergangsbestimmung

Dauerparkbewilligungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtsgültig sind, bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Konzept und Reglement für die Parkplatzbewirtschaftung der Gemeinde Seedorf vom 29. Mai 2013 und das Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Bauen vom 09. Mai 2005 werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01. August 2027 in Kraft.

[9] Art. 24 der Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311)
[10] VRPV; RB 2.2345

Im Namen der Gemeindeversammlung Seedorf

Gemeindepräsident: Toni Stadelmann
Gemeindeschreiber: Stefan Furrer